

Satzung „Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt“

Fassung vom 05.11.2007

Präambel

Das Land Sachsen-Anhalt und der Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssportes e.V. (Förderverein) gründen die Stiftung Behindertensport Sachsen-Anhalt, um entsprechend der wachsenden Bedeutung und den damit verbundenen Anforderungen den Behinderten- und Rehabilitationssport besser als bislang fördern zu können.

Die Gründung geht auf eine Initiative des Fördervereins zurück, dessen Mitgliederversammlung im Jahr 1996 beschlossen hatte, die Hälfte der Einnahmen einer Rücklage zuzuführen, um das notwendige Stiftungsvermögen anzusparen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2005/2006 wurde vom Landtag von Sachsen-Anhalt beschlossen, die zu gründende Stiftung mit einem zusätzlichen Stiftungskapital von € 1.000.000,- auszustatten.

Die Stifter sehen sich auch künftig gefordert, gemeinsam mit den Organen der Stiftung, weiteres Stiftungskapital einzuwerben, um den steigenden Anforderungen im Behinderten- und Rehabilitationssport in immer größerem Umfang gerecht werden zu können.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Privatrechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Behindertensports im Land Sachsen-Anhalt.

Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- Förderung von Sportprojekten zur Stärkung der „Hilfe zur Selbsthilfe“ für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- Unterstützung für Projekte von Vereinigungen zur Förderung von lebensbegleitenden Sportangeboten für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

- Förderung von Umbauten und der Unterhaltung von barrierefreien und behindertengerechten Übungs- und Begegnungsräumen
 - Förderung von Veranstaltungen und Modellprojekten im Bereich des Behindertensports
- (3) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen oder Körperschaften durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigen.
 - (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht. Empfänger von Förderleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 3 Geschäftsjahr, Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist nach den Grundsätzen des ordentlichen Kaufmanns sowie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten.
- (3) Der Vorstand erstellt innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht sowie eine Jahresrechnung und legt diese dem Kuratorium und im Weiteren der Stiftungsbehörde vor. Der Landesrechnungshof ist nach § 104 LHO berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus einem Kapitalbetrag von 1.050.000,00 EUR. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Vorstand im Sinne einer dauerhaften Vermögenserhaltung. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (5) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig

erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- (6) Im Rahmen der steuerrechtlichen Zulässigkeit können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Auf eine paritätische Besetzung der Organe hinsichtlich der Merkmale Behinderung und Geschlecht ist hinzuwirken.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Seine Mitglieder werden durch das Kuratorium berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden bei Errichtung der Stiftung durch die Stifter für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuberufung/Berufung des nachfolgenden Vorstandes fort. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird das Nachfolgemitglied für die restliche Amtszeit seines Vorgängers bzw. seiner Vorgängerin berufen.
- (3) Vorstandsmitglieder können aus wichtigem Grund durch das Kuratorium abberufen werden. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums notwendig. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder des Vorstands können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch dessen oder deren Stellvertretung gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel;
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 4. die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen und Sachverständige heranziehen. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Zu den Vorstandssitzungen lädt der bzw. die Vorstandsvorsitzende, bei einer Verhinderung dessen oder deren Stellvertretung, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Eine Vorstandssitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, unter denen der bzw. die Vorsitzende oder die Stellvertretung sein muss.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle einer Nichtanwesenheit die Stimme der Stellvertretung.

- (4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der bzw. die Vorstandsvorsitzende, im Falle einer Verhinderung die Stellvertretung, der bzw. die zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren.
- (5) Über die Vorstandssitzungen und über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und ggf. einer von ihm bzw. ihr beauftragten schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus sechs Personen. Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Medien, Sport und anderen Bereichen des öffentlichen Lebens angehören. Drei Kuratoriumsmitglieder werden von der für Sport zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und drei Kuratoriumsmitglieder werden vom Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden bei Errichtung der Stiftung durch die Stifter für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums die Geschäfte bis zur Neu-/ Wiederberufung der Nachfolge fort.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je eine Person für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Kuratorium.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Mitglieder des Kuratoriums können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des laufenden Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;

- d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - f) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- (2) Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen, sofern das Kuratorium für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte nicht etwas anderes beschließt.

§ 11 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Zu den Kuratoriumssitzungen lädt der bzw. die Kuratoriumsvorsitzende, bei einer Verhinderung seine oder ihre Stellvertretung, mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Das Kuratorium tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zusammen. Eine Kuratoriumssitzung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden, im Falle einer Nichtanwesenheit, die Stimme der Stellvertretung.
- (5) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der bzw. die Kuratoriumsvorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertretung, der bzw. die zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Kuratoriumsmitglieder am Abstimmungsverfahren.
- (6) Über die Kuratoriumssitzungen und über die Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem bzw. der Kuratoriumsvorsitzenden und ggf. einer von ihm bzw. ihr beauftragten schriftführenden Person zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Kuratoriumsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- (2) Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks; Zusammenlegung; Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Aufhebung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts einzuholen.
- (4) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Behindertensports im Sinne der Stiftung zu verwenden hat. Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen, soweit es das bei Errichtung der Stiftung übertragene Grundstockvermögen übersteigt, dem Land Sachsen-Anhalt zu, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.